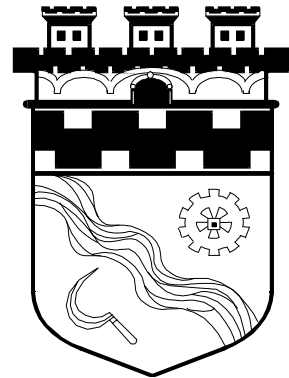


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	4
Nummer:	6
Datum:	11.04.1997



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1997 vom 08.04.1997 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Umbenennung und Umnummerierung einer Straße; hier: Eichenstraße - östlicher Teil - |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan Nr. 103 (Düsseldorfer Str./Forststr.) |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 3. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan Nr. 137 (Biesenstr.) |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden des Bebauungsplanes Nr. 78 D (Luisenstr./Dorothea-Erxleben-Str.) |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 23 / B 30 (Overbergstr.) |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 16 / B 11 und 11 A (Breddert/Im Weiherchen) |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U/37 (Bereich Hof-, Karnaper Str. und Eisenbahnlinie D'dorf-Opladen) |

1. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1997 vom 08.04.1997

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital
380 v. H.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt am 19. Februar 1997 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird
im Verwaltungshaushalt

- in der Einnahme auf	187.570.970 DM
- in der Ausgabe auf	187.570.970 DM

im Vermögenshaushalt

- in der Einnahme auf	33.870.930 DM
- in der Ausgabe auf	33.870.930 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1997 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf
6.859.250

DM
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.028.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
20.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A). 145 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B). 320 v. H.

2. Gewerbsteuer

§ 6

- (1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- (2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- (3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 03.04.1997 hat der Oberkreisdirektor als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (Az.: 20-3).

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme

im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zimmer 239

an folgenden Tagen öffentlich aus:

14. April - 22. April 1997

Montag bis Freitag täglich von 8.00 - 12.00 Uhr
außerdem
Montag bis Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 08.04.1997

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Umbenennung und Umnummerierung einer Straße; hier: Eichenstraße - östlicher Teil -

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 11.12.1996 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß und im Haupt- und Finanzausschuß folgende Umbenennung und Umnummerierung beschlossen:

Der östliche Teil der Eichenstraße wird der Otto-Hahn-Straße angegliedert. Gleichzeitig erfolgt eine Umnummerierung der Gebäude.



Hilden, den 27.03.97

Der Stadtdirektor

Dr. Göbel

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan Nr. 103 (Düsseldorfer Str./Forststr.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Die 1. vereinfachte Änderung bezieht sich auf das Flurstück 194 in Flur 1 der Gemarkung Hilden zwischen der Düsseldorfer Straße und der Forststraße.

Mit der Änderung soll eine Gewerbeansiedlung ermöglicht werden:

Des weiteren hat der Rat der Stadt Hilden am 19.2.1997 den Bebauungsplan Nr. 103 - 1. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen

Fassung sowie der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der Nachbarteilnahme als Satzung beschlossen, da

- a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- b) die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis erklärt haben bzw. ihren Anregungen gefolgt wurde und
- c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 103 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 103 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 103 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der -Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung NW beim Zustandekommen der 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 103 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 103 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 05.03.1997

Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 05.03.1997
Bürgermeister
Günter Scheib

4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 3. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan Nr. 137 (Biesenstr.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.02.1997 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Rates zum Bebauungsplan Nr. 137 - 3. vereinfachte Änderung vom 04.11.1992 mit einem größeren Plangebiet;
2. die Aufhebung des Satzungsbeschlusses des Rates zum Bebauungsplan Nr. 137 - 3. vereinfachte Änderung vom 15.06.1994 mit einem größeren Plangebiet;
3. die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
Die 3. vereinfachte Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 380, 381 und 867 in Flur 48 der Gemarkung Hilden an der Biesenstraße.
Mit der Änderung soll eine bessere bauliche Ausnutzung der Grundstücke durch Verschiebung der rückwärtigen Baugrenzen gewährleistet werden.
Es wird von § 2 Abs. 1 und 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) Gebrauch gemacht, da der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.
4. die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da:
 - a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 137 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung (vereinfachten Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 137 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 3. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes 137 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 3. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 137 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 3. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 137 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 137 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 03.04.1997
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.04.1997

Bürgermeister
Günter Scheib

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden des Bebauungsplanes Nr. 78 D (Luisenstr./Dorothea-Erxleben-Str.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.02.1997 den Bebauungsplan Nr. 78 D gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Luisenstraße und erstreckt sich bis zur Dorothea-Erxleben-Straße. Im einzelnen handelt es sich um die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 50, Flurstücke 80, 82, 99, 663, 786, 923, 936, 968, 971 und 974 sowie teilweise das Flurstück 119.

Es wird von § 2 Abs. 1 u. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) Gebrauch gemacht, da der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Der Bebauungsplan Nr. 78 D wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 78 D und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 78 D unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 78 D schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 78 D kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 78 D ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt

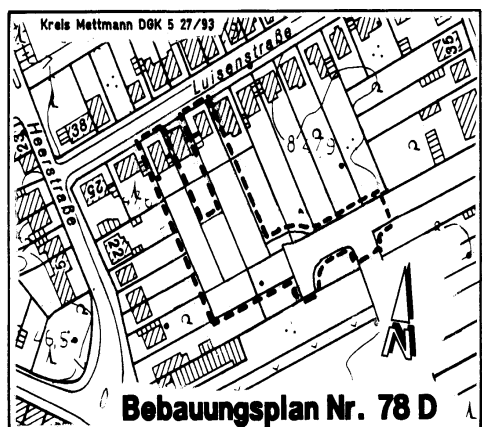
- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 78 D, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 D gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, den 25.03.1997
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.03.1997
Bürgermeister
Günter Scheib

**6. Amtliche Bekanntmachung des
Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 23 / B 30 (Overbergstr.)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 4.2.1997 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 19, Flurstücke 421 und 422
(Verkehrsfläche, Overbergstraße)
- U 23 / B 30 -

ist am 14.3.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 24.3.1997
Der Vorsitzende:
gez. Dr. Wiesmann

7. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 16 / B 11 und 11 A (Breddert/Im Weiherchen)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 4.2.1997 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 64, Flurstücke 1831, 1832 sowie
Flur 64, Flurstücke 1191 und 1193
(Breddert / Im Weiherchen)
- U 16 / B 11 und 11 A -

ist am 21.03.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 25.03.1997
Der Vorsitzende:
gez. Dr. Wiesmann

8. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U/37 (Bereich Hof-, Karnaper Str. und Eisenbahnlinie D'dorf-Opladen)

I. Umlegungsbeschluß

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.06.1996 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 ein Umlegungsverfahren gemäß § 46 Baugesetzbuch angeordnet.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 04.04.1997 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Zur Erschließung und Neugestaltung des an der Hof-, Karnaper Straße und Eisenbahnlinie Düsseldorf-Opladen gelegenen Gebietes wird nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 57, Flurstück 378 sowie die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 377, die östliche und teilweise südliche Grenze des Flurstückes 306, die östliche Grenze des Flurstückes 9, die teilweise nördliche sowie die östliche Grenze des Flurstückes 315, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 407, die südliche Grenze des nicht einbezogenen Grundstückes Hofstr. 120, entlang der Hofstraße bis zum Grundstück Hofstr. 140, teilweise südliche Grenze des Grundstückes Flur 56, Flurstück 8, die östlichen Grenzen der Flurstücke 197 und 194, die teilweise nördliche, die östliche sowie die teilweise südliche Grenze des Flurstückes 3, die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 55, Flurstücke 17 und 452, entlang der Karnaper Straße bis zur Bundesbahn und im Westen entlang der Eisenbahnlinie Düsseldorf-Opladen.

In dem Umlegungsgebiet, das die Bezeichnung "U 37" erhält, liegen die nachstehend im einzelnen aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hilden,

Flur 55, Flurstücke 1, 2, 17, u. 452 sowie
Flur 56, Flurstücke 1, 2, 3, 8, 9, 10, 124, 157, 158, 194 u. 197 sowie
Flur 57, Flurstücke 1, 9, 16, 17, 19, 20, 306, 315, 377, 378, 396 u. 407.

Dieser Umlegungsbeschluß wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

1. die Eigentümer der am Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an ein im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadtgemeinde Hilden.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit gem. § 50, Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden

unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muß alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen die Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluß) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 337, 3. Obergeschoß, zu erheben.

Hilden, den 4.4.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann